

Informationen zu Corona – Mailversand Mitglieder

Stand: 31.03.2020

Übersicht: Verordnungshinweise im Zusammenhang mit der aktuellen Corona-Pandemie

Im Zusammenhang mit der aktuellen Corona-Pandemie hat es in den vergangenen zwei bis drei Wochen eine Reihe von Hinweisen zu Verordnungen gegeben. Diese Hinweise haben wir für Sie als Übersicht zusammengefasst und als pdf-Datei dieser E-Mail angehängt. Bitte beachten Sie: Es ist nicht ausgeschlossen, dass in der nächsten Zeit weitere Hinweise hinzukommen. Auf unserer Themenseite Corona auf www.kvt.de (vollständiger Link s. unten) finden Sie unter der Stichwort "Verordnung" immer eine aktuelle Übersicht zu diesem Thema.

Mehr Laborkapazitäten ermöglichen kontinuierlich weitere Test für Menschen mit Symptomen

Der Verband der Akkreditierten Labore in der Medizin (ALM) verweist heute in einer Pressemitteilung darauf, dass er in der vergangenen Woche die Kapazitäten für Corona-Tests noch einmal gesteigert hat. Allein vergangene Woche wurden laut der Mitteilung in Deutschland 314.000 Test durchgeführt, insgesamt jetzt rund 800.000. Wir möchten Sie deshalb ermuntern, auch weiterhin nach den Kriterien des RKI Test für Patienten mit Symptomen zu veranlassen, und zwar insbesondere für Patienten aus der Risikogruppe sowie medizinisches und pflegerisches Personal mit Symptomen.

Erneuter Hinweis: Abrechnungsannahme für das 1. Quartal 2020 – organisatorische Änderungen

Aufgrund der anhaltenden Situation bitten wir dringend darum, die KV Thüringen nicht persönlich zur Abrechnungsannahme aufzusuchen. Sie können uns die notwendigen Unterlagen gerne per Post, mittels Einschreiben oder Päckchen/Paket zusenden. Für Notfälle halten wir eine Entgegennahme der Abrechnungsunterlagen an gewohnter Stelle in unserem Haus vor, jedoch ohne direkten persönlichen Kontakt. Sie können die Unterlagen in den folgenden Zeiten bei uns abgeben:

Mittwoch, 01.04.2020, bis Freitag, 03.04.2020, jeweils 08:00 – 17:00 Uhr
Montag, 06.04.2020, bis Dienstag, 07.04.2020, jeweils 08:00 – 17:00 Uhr

Die Onlineübertragung erfolgt wir immer.

Sonstige Hinweise:

Aktuelle Information der KBV zum Thema Corona können Sie auch über die Praxisnachrichten der KBV erhalten. Die Praxisnachrichten sind ein E-Mail-Newsletter der KBV, der im Normalfall wöchentlich (immer Donnerstags), aktuell aber beinahe täglich erscheint und aus Kurznachrichten mit Links auf ausführliche Informationen auf der Internetseite der KBV besteht. Die KBV-Praxisnachrichten können Sie abonnieren über: <https://www.kbv.de/html/newsletter.php>.

Zum Hospitalgraben 8
99425 Weimar
Internet: www.kvt.de

Datum: 31.03.2020

Deutsche Apotheker- und
Ärztebank e. G.
BIC DAAEDEDXXX
IBAN DE75 3006 0601 0003
0926 23
IK 205000023

Commerzbank AG
BIC COBADEFF820
IBAN DE70 8204 0000 0452
0300 00
IK 205000034

Verordnungshinweise im Rahmen der Corona-Pandemie – zeitlich befristet gültig

Die derzeitige Ausnahmesituation erfordert eine konzentrierte/fokussierte Umsetzung der Vorgaben bei der Verordnung von Arzneimitteln, Heilmitteln u Ziel muss es sein, die direkten Arzt-Patienten-Kontakte im notwendigen Umfang durchzuführen, aber die Infektionsrisiken für alle Beteiligten zu minimieren. Auch die Sicherung der dauerhaften Arzneimittelversorgung ohne Lieferengpässe ist unser Ziel. Die einzelnen Themen dieser Zusammenfassung wurden bereits kommuniziert.

Folgeverordnungen/Überweisungen per Post

Folgeverordnungen für Arzneimittel, Heilmittel, verschiedene Hilfsmittel und andere Leistungen sowie Überweisungen sind gemäß Bundesmantelvertrag im Ausnahmefall per Post möglich, wenn der Patient beim Arzt in Behandlung ist. Die Portokosten können Sie jetzt über die GOP 40122 abrechnen (zeitlich befristet bis 30.06.2020). Sie werden mit 0,90 € vergütet. Findet in einem Quartal ausschließlich ein telefonischer Kontakt statt, übernehmen Sie bitte die Versichertendaten aus der Patientenkartei (s. auch Hinweise zur Abrechnung).

Desinfektionsmittel – Zusammenarbeit mit der Apotheke

Aktuell können Ethanol-haltige Desinfektionsmittel zur Anwendung am Patienten als Rezeptur über den Sprechstundenbedarf verordnet werden. Dies gilt für die aktuelle Krisensituation. 2-Propanolol-haltige Desinfektionsmittel können auch von der Apotheke hergestellt werden, sind aber bisher kein Sprechstundenbedarf. Die Allgemeinverfügung zur Zulassung von 2-Propanolol-haltigen Biozidprodukten sieht eine Anwendung nur zur Händedesinfektion vor. Daher ist ein Bezug über den Sprechstundenbedarf noch zu klären.

Wenn Sie von einer Apotheke mit Desinfektionsmitteln beliefert wurden, denken Sie bitte an die Weiternutzung der Kanister. Bitte geben Sie diese, wenn sie leer sind, als Leergut an die Apotheke zurück, damit sie erneut genutzt werden können. Vielen Dank.

Arzneimittelverordnungen – Lieferengpässe vermeiden

Das Bundesgesundheitsministerium bittet darum, dass Ärzte bei der Verordnung von Arzneimitteln folgende Punkte berücksichtigen, um eine kontinuierliche, ausreichende und wirtschaftliche Versorgung der Patienten, die zwingend Arzneimittel benötigen, sicherzustellen:

- Die Verordnung von Arzneimitteln, insbesondere bei chronisch kranken Patienten, sollte im gewohnten Umfang fortgesetzt werden (z. B. mit einer N3-Packung).
- Auf eine zusätzliche Ausstellung von Privatrezepten, soweit sie aus ärztlicher Sicht nicht erforderlich sind, sollte verzichtet werden.

Ziel ist es, Verordnungsempässen bei Arzneimitteln vorzubeugen und im Fall von temporären Engpässen die Verfügbarkeit von davon betroffenen Arzneimitteln zu verlängern.

Arzneimittelverordnungen – fachfremde Mitverordnungen

Falls die aktuelle epidemiologische Situation es erfordert, dass Sie als Facharzt in einem bestimmten Gebiet fachfremde Arzneimittel mit verordnen, ist dieses statthaft und dient hier der Entlastung des Systems (leider mussten einige Praxen derzeitig schließen). Bitte tragen Sie zur Absicherung der Versorgung bei, indem Sie wenn möglich diese Verordnungen übernehmen, wenn Ihnen der Medikationsplan vorgelegt wird.

Erleichterung bei der Verordnung von Heilmitteln

Von Ihnen verordnete Heilmitteltherapien können angesichts der aktuellen Situation vorerst für einen längeren Zeitraum unterbrochen werden. Regelungen zu Fristen, darunter auch die Maximalfrist zwischen Verordnung und Therapiebeginn, wurden aufgehoben.

Sollten Korrekturen auf der ausgestellten Heilmittelverordnung notwendig sein, können die Heilmitteltherapeuten diese selbst vornehmen, ohne erneute ärztliche Unterschrift. Ausnahme sind die Angaben zum Heilmittel selbst und zur Verordnungsmenge. Hier ist weiterhin die Unterschrift des Vertragsarztes notwendig.



Fristverlängerung für Folgeverordnung von häuslicher Krankenpflege u. a.

Im Bereich der häuslichen Krankenpflege können Folgeverordnungen für bis zu 14 Tage rückwirkend verordnet werden, wenn aufgrund der Ausbreitung von COVID-19 eine vorherige Verordnung durch die Vertragsärztin oder den Vertragsarzt zur Sicherung einer Anschlussversorgung nicht möglich war. Auch wird die Begründung der Notwendigkeit bei einer längerfristigen Folgeverordnung ausgesetzt. Darüber hinaus kann die Erstverordnung für einen längeren Zeitraum als 14 Tage verordnet werden. Zusätzlich wird die Frist zur Vorlage von Verordnungen bei der Krankenkasse von 3 Tage auf 10 Tage verlängert. Dies gilt auch für Verordnungen der Spezialisierten ambulanten Palliativversorgung sowie der Soziotherapie.

Krankentransport

Krankentransportfahrten zu nicht aufschiebbaren zwingend notwendigen ambulanten Behandlungen von nachweislich an COVID-19-Erkrankten oder von Versicherten, die aufgrund einer behördlichen Anordnung unter Quarantäne stehen, bedürfen vorübergehend nicht der vorherigen Genehmigung durch die Krankenkasse. Zudem werden die Fristen für die Verordnung von Fahrten zu einer vor- oder nachstationären Behandlung erweitert: Fahrten zu vorstationären Behandlungen können für 3 Behandlungstage innerhalb von 28 Tagen vor Beginn der stationären Behandlung und Fahrten zu nachstationären Behandlungen können für 7 Behandlungstage innerhalb von 28 Tagen verordnet werden.

Gripeschutzimpfung für die Saison 2020/2021

Vor dem Hintergrund der aktuellen Corona-Pandemie könnte in der kommenden Saison die Grippeimpfung stärker nachgefragt werden als bisher. Bitte treten Sie daher bei Bedarf an Ihren Apotheker heran und klären Sie zeitnah gemeinsam ab, ob eine Erweiterung der bisherigen Vorbestellmenge für erforderlich erachtet wird. Für weitere Verordnungen gelten die bisherigen Hinweise im Rundschreiben 01/2020, zu finden unter Mediathek.

Lieferengpässe bei Pneumokokken-Impfstoffen

Bis auf weiteres sind beide Pneumokokkenimpfstoffe Pneumovax®23 und Prevenar®13 nur eingeschränkt lieferbar, daher sieht die STIKO nachfolgende Priorisierung vor. Um besonders vulnerable Personengruppen möglichst effektiv und entsprechend ihrem Risiko zu schützen, soll wie folgt vorgegangen werden:

- Prevenar®13 soll ausschließlich für die Grundimmunisierung im Säuglingsalter bis zu einem Alter von zwei Jahren verwendet werden. Sollte Prevenar®13 nicht verfügbar sein, kann auf Synflorix® (10-valenter Pneumokokkenkonjugatimpfstoff) ausgewichen werden.
- Pneumovax®23 soll prioritär für folgende Personengruppen verwendet werden:
 - Patienten mit Immundefizienz (gemäß STIKO-Empfehlung wird die Impfung mit Prevenar®13 ggf. nach 12 Monaten nachgeholt),
 - Senioren ab dem Alter von 70 Jahren,
 - Patienten mit chronischen Atemwegserkrankungen.

Auch bei Wiederverfügbarkeit der Impfstoffe sollten Pneumokokken-Impfungen ausschließlich dem Personenkreis vorbehalten bleiben, der in den gültigen Impfempfehlungen der STIKO benannt ist.

Verordnungen im Entlassmanagement für 14 Tage – Erleichterung gilt bis 31.05.2020

Krankenhausärztinnen und -ärzte können im Rahmen des sogenannten Entlassmanagements nicht nur für eine Dauer von bis zu 7 Tagen, sondern nunmehr bis zu 14 Tagen nach Entlassung aus dem Krankenhaus Verbandmittel, Teststreifen, häusliche Krankenpflege, Spezialisierte ambulante Palliativversorgung, Soziotherapie, Heil- und Hilfsmittel verordnen. Für die Verordnung von Arzneimitteln ist die Begrenzung auf die Packungsgröße N1 für diesen Zeitraum aufgehoben. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn das zusätzliche Aufsuchen einer Arztpraxis vermieden werden soll.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gern unter den Telefonnummern:

03643 559-763, -764, -767, -776, -778 oder -760

zur Verfügung.